



## **SUBVENTIONSVEREINBARUNG**

zwischen

**der Stadt Zürich, Präsidialdepartement**

und dem

**Quartierverein Riesbach**

betreffend

**Subventionen**

für die Periode 2025–2028



2/9

Zwischen der

**Stadt Zürich**, Präsidialdepartement (nachfolgend Stadt Zürich genannt), vertreten durch

Corine Mauch, Stadtpräsidentin, und  
Anna Schindler, Direktorin Stadtentwicklung

und dem

**Quartierverein Riesbach** (nachfolgend Quartierverein genannt), vertreten durch

NADINA DIDAY  
MARTIN SCHMID

Präsident\*in des Quartiervereins, und

(Bitte in Blockschrift: Vorname und Nachname)

MIRIAM LAUTENSCHLÄGER

Vorstandsmitglied des Quartiervereins

(Bitte in Blockschrift: Vorname und Nachname)

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Zweck des Quartiervereins

<sup>1</sup> In der Stadt Zürich gibt es heute 25 Quartiervereine, die in der Quartierkonferenz zusammengeschlossen sind und von dieser vertreten werden. Die Quartiervereine engagieren sich für ein gutes Zusammenleben der Bevölkerung und eine hohe Lebensqualität in den Quartieren und tragen damit zu einer lebenswerten und lebendigen Stadt Zürich bei.

<sup>2</sup> Quartiervereine vertreten die Interessen ihrer Gebiete gegenüber der Stadtverwaltung. Sie sind innerhalb ihres Quartiers wichtige Träger von Integration und Vernetzung: Ihre Anlässe dienen der Meinungsbildung, der Information und der Stärkung des Quartierbewusstseins. Quartiervereine unterstützen soziokulturelle und lokalhistorische Aktivitäten.

### Art. 2 Gegenstand der Vereinbarung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung konkretisiert und regelt in Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses GR Nr. 2024/511 vom 2. Juli 2025 die Rahmenbedingungen für die Unterstützung des Quartiervereins durch die Stadt Zürich.



5/9

<sup>3</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die folgenden Unterlagen bis Ende Juni des Folgejahres bei der Dienstabteilung Stadtentwicklung eingereicht werden:

- Vom Vorstand verabschiedeter Jahresbericht (inkl. Angabe der Mitgliederzahl per Ende des Berichtsjahrs)
- Von der Mitgliederversammlung verabschiedete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Budget- und Vorjahresvergleich) mit Revisionsbericht gemäss Art. 6 Abs. 3
- Vom Präsidium unterzeichnetes Veranstaltungsformular mit Auflistung der im Berichtsjahr durchgeführten Anlässe sowie separaten Angaben zur Quartiernetzungsveranstaltung (die Aufwendungen für die Veranstaltungen müssen auf Nachfrage belegt werden).

<sup>4</sup> Die Dienstabteilung Stadtentwicklung versendet jeweils Anfang Juni eine erste Aufforderung zur Einreichung der genannten Unterlagen. Die zweite und letzte Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen wird Mitte Juni verschickt. Liegen wichtige Gründe vor, die eine Einreichung der oben genannten Unterlagen bis Ende Juni verunmöglichen, so kann bei der Dienstabteilung Stadtentwicklung bis Mitte Juni eine Fristerstreckung beantragt werden.

## **Art. 9 Beitragskomponenten und Festsetzung des Beitrags**

<sup>1</sup> Der jährliche städtische Beitrag an den Quartierverein setzt sich aus den folgenden Beitragskomponenten zusammen:

- Administrationspauschale: Diese beträgt Fr. 4652.– pro Jahr zuzüglich der allfälligen pauschalen Abgeltung der Kosten für die Prüfung der Jahresrechnung gemäss Art. 6 Abs. 3. in der Höhe von Fr. 2000.–.
- Bevölkerungspauschale: Diese bemisst sich nach der Quartierbevölkerung Stand Ende 2023. Der Betrag pro Jahr ist in der Berechnungstabelle in GR Nr. 2024/511 ersichtlich.
- Veranstaltungsunterstützung gemäss Art. 9 Abs. 2.
- Quartiernetzungsveranstaltung gemäss Art. 9 Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungsunterstützung wird für Veranstaltungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 ausgerichtet. Sie beträgt Fr. 620.– pro Veranstaltung und maximal Fr. 6204.– pro Jahr. Unterstützt werden Veranstaltungen, die vom Quartierverein geplant und durchgeführt werden. Für reines Sponsoring von Veranstaltungen Dritter wird keine Veranstaltungsunterstützung ausgerichtet. Vereinsnähe wie die Mitgliederversammlungen werden unterstützt, wenn sie einen vom statuarischen Teil klar abgegrenzten, öffentlich zugänglichen Programmteil aufweisen, der die Bedingungen von Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

<sup>3</sup> Die Unterstützung für die Quartiernetzungsveranstaltung gemäss Art. 4 Abs. 2 setzt sich aus einem festen Betrag und einem bevölkerungsproportionalen Betrag zusammen.



6/9

Der Betrag pro Jahr ist in der Berechnungstabelle in GR Nr. 2024/511 ersichtlich. Dieser Betrag entfällt bei Nichtdurchführung der Quartiervernetzungsveranstaltung.

#### **Art. 10 Weitere Leistungen der Stadt Zürich**

<sup>1</sup> Die Stadt Zürich trägt die Portokosten für Einladungen zu speziellen Anlässen zur Information von Neuzugezogenen gemäss Art. 4. Abs. 3.

<sup>2</sup> Der Quartierverein kann die Portokosten mit Einreichung der Originalrechnung von der Dienstabteilung Stadtentwicklung erstatten lassen. Die Rechnungstellung und Erstattung erfolgen nicht gemäss Art. 8, sondern sind jederzeit möglich.

### **4. Information und Kommunikation**

#### **Art. 11 Quartierverein**

<sup>1</sup> Der Quartierverein verfügt über eine eigene Website, auf der die Statuten, der aktuelle Jahresbericht, die Vorstandsmitglieder, die Liste der Quartierorganisationen gemäss Art. 4 Abs. 2 und eine Kontaktadresse publiziert sind. Die Website wird laufend aktualisiert.

<sup>2</sup> Er bemüht sich bei wichtigen Fragen und Stellungnahmen zwecks guter Abstützung und Repräsentation um den breiten Einbezug seiner Mitglieder und der Quartierbevölkerung.

<sup>3</sup> Er führt bei Sachgeschäften einen vertrauensvollen und konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten und bespricht Probleme und Anliegen zuerst mit den involvierten Personen oder Stellen.

<sup>4</sup> Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder des Quartiervereins gewährleisten die Einhaltung des Stillschweigens und von Sperrfristen, wenn ihnen Informationen von der Stadt Zürich unter solchen Bedingungen mitgeteilt werden.

<sup>5</sup> Der Quartierverein leitet relevante Informationen wie z.B. Probleme oder Konflikte, die das Quartier betreffen, nach Möglichkeit frühzeitig an die Stadt Zürich weiter. Bei Konflikten im Quartier oder mit der Stadt Zürich bemüht er sich um einen sachlichen Diskurs, Vermittlung und Deeskalation.

#### **Art. 12 Stadt Zürich**

<sup>1</sup> Die Stadt Zürich anerkennt, dass der Quartierverein eine wichtige Vertretung der Quartierbevölkerung und seines Gebietes ist. Die Stadt Zürich informiert den Quartierverein deshalb nach Möglichkeit frühzeitig über relevante Entwicklungen und gewährt ihm bei Angelegenheiten, die ihn in besonderem Masse betreffen, die Gelegenheit, sich zu äussern.

<sup>2</sup> Der städtische Beitrag wird ausdrücklich unter Wahrung der Meinungsäusserungsfreiheit des Quartiervereins geleistet.



7/9

<sup>3</sup> In jedem Departement wird eine Ansprechperson für Quartieranliegen bezeichnet. Die Liste mit diesen Ansprechpersonen in der Verwaltung ist auf der städtischen Website publiziert.

<sup>4</sup> Auf Wunsch des Quartiervereins findet eine Aussprache mit der Stadt über grössere Projekte im öffentlichen Raum seines Gebiets statt. Die Aussprache wird vom Quartierverein organisiert und wird höchstens einmal pro Jahr durchgeführt.

<sup>5</sup> Die Stadt zieht den Quartierverein in geeigneter Form beratend bei, wenn es darum geht, Fragen zu lösen, für die spezifische Orts- und Personenkenntnisse erforderlich sind.

<sup>6</sup> Bei der Vorbereitung grösserer Bauvorhaben weist die Stadt private Bauherrschaften auf eine frühzeitige Information des Quartiervereins hin.

<sup>7</sup> Im Verkehr mit dem Quartierverein berücksichtigt die Stadt nach Möglichkeit dessen besondere zeitlichen Bedürfnisse als Milizorganisation, insbesondere das Erfordernis eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs.

### **Art. 13 Berichterstattung und Controlling**

<sup>1</sup> Die Berichterstattung des Quartiervereins an die Stadt erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3.

<sup>2</sup> Der Quartierverein informiert die Dienstabteilung Stadtentwicklung ohne Verzug über ausserordentliche Vorkommnisse, insbesondere bei namhaften finanziellen und personellen Problemen.

<sup>3</sup> Der Quartierverein erteilt der Dienstabteilung Stadtentwicklung und in finanziellen Belangen zusätzlich der Finanzkontrolle der Stadt Zürich jegliche mit dieser Subventionsvereinbarung zusammenhängende Auskunft und gewährt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Abrechnungen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Verantwortung**

<sup>1</sup> Der Quartierverein trägt die Verantwortung für seine Aktivitäten. Für Verpflichtungen, welche der Quartierverein gegenüber Dritten und allfälligen Mitarbeitenden eingeht, kann die Stadt nicht belangt werden. Jegliche Haftung der Stadt im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemäss dieser Subventionsvereinbarung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Stadt müssen ihrem Zweck entsprechend unter Einhaltung der in dieser Subventionsvereinbarung genannten Bedingungen und Auflagen verwendet werden.

<sup>3</sup> Der Quartierverein muss eine Zweckentfremdung unverzüglich der Dienstabteilung Stadtentwicklung schriftlich melden.

<sup>4</sup> Werden städtische Beiträge zweckentfremdet, so werden diese von der Stadt zurückgefordert. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt oder erlassen werden.



### **Art. 15 Gültigkeit**

Diese Vereinbarung gilt für die Jahre 2025–2028.

### **Art. 16 Verstösse**

Sollte der Quartierverein in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die vorliegende Subventionsvereinbarung verstossen, behält sich die Stadt Zürich vor, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern und/oder noch ausstehende Beiträge zurückzubehalten.

### **Art. 17 Unverschuldete Leistungsstörung**

<sup>1</sup> Kann der Quartierverein seine Tätigkeiten über längere Zeit unverschuldet nicht nachkommen, hat der Verein alle zumutbaren Massnahmen zur Milderung der Situation zu treffen.

<sup>2</sup> Die Stadt Zürich richtet die Subventionen weiter aus, wenn der Quartierverein den Nachweis erbringt, dass die zumutbaren Massnahmen ergriffen worden sind.

### **Art. 18 Rechtsschutz**

Die Parteien bemühen sich, für aus dieser Subventionsvereinbarung entstehende Uneinigheiten und Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Rechtstreitigkeiten richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

### **Art. 19 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Resultiert für den Quartierverein aufgrund des Wechsels vom Auszahlungsmodus der städtischen Beiträge in der Periode 2021-2024 zu jenem der Periode 2025-2028 ein finanzieller Engpass, so zahlt die Stadt Zürich die beiden Beitragskomponenten Administrations- und Bevölkerungspauschale im Jahr 2025 einmalig vorschüssig aus. Entsprechende Gesuche sind an die Dienstabteilung Stadtentwicklung zu richten.

<sup>2</sup> Vor der Auszahlung des ersten städtischen Beitrags gemäss dieser Vereinbarung prüft der Quartierverein sämtliche Zeichnungsberechtigungen bei allen Konten und aktualisiert diese bei Bedarf. Zeichnungsberechtigungen, die nicht mehr aktuell sind, sind zu löschen. Die Durchführung dieses Vorgangs ist vom Vereinspräsidium gegenüber der Dienstabteilung Stadtentwicklung vor der Auszahlung des ersten städtischen Beitrags gemäss dieser Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.



9/9

Für die Stadt Zürich:

Für den Quartierverein:

Zürich, den 16.03.2026

Zürich, den 3.3.26

Corine Mauch  
Stadtpräsidentin

(Bitte in Blockschrift: Vorname und Nachname)

Anna Schindler  
Direktorin Stadtentwicklung

Präsident\*in des Quartiervereins

(Bitte in Blockschrift: Vorname und Nachname)

NADINE DIDAY  
MARTIN SCHMID

Vorstandsmitglied des Quartiervereins

MIRIAM LAUTENSCHLÄGER